

Betreuungsvertrag

Die/der Personensorgeberechtigte/n
Frau/Herr

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon privat

Fax privat

mobil privat

Telefon dienstlich

und die

Gemeinde Wachtberg, Fachbereich Familie und Bildung, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg
schließen für das Kind

Name, Vorname Geburtsdatum

mit Wirkung zum 01. August 2012
einen Aufnahmevertrag in die Offene Ganztagschule (OGS)

Name der Einrichtung

OGS Villip
Villiper Hauptstr. 21
53343 Wachtberg

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen.

Als Anlage ist daher die verbindliche Erklärung zum Einkommen incl. Anlagen beigefügt.
Bestandteil dieses Vertrages ist die Einzugsermächtigung (s.u.), die verbindliche Erklärung zum
Einkommen sowie die Anlage 1 zum Betreuungsvertrag, die ich/wir erhalten habe/n. Mündliche
Nebenabreden – auch zukünftige – bedürfen für ihre Wirksamkeit immer der Schriftform.

Datum, Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Stempel, Unterschrift Gemeinde Wachtberg

Ich/wir ermächtige/n die Gemeinde Wachtberg, widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen
für die Teilnahme unseres Kindes an der Offenen Ganztagschule

ab dem oben genannten Datum bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift
einzuziehen. Sollte mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen oder sich die
Kontonummer und /oder Bankverbindung geändert haben, ohne dass ich /wir die Gemeinde Wachtberg
über die Änderung informiert habe/n, übernehme/n ich/wir die dadurch entstehenden Kosten.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift des/der Kontoinhaber

Kontonummer

Bankleitzahl

Bitte Vertrag und

Einzugsermächtigung unterschreiben!

Gemeinde Wachtberg
Fachbereich Familie und Bildung
Rathausstr. 34
53343 Wachtberg <http://www.wachtberg.de>

Ansprechpartnerin: Julia Sonnenschein
Tel. (0228) / 9544-189
Fax (0228) / 9544-123

Name der Einrichtung

OGS Villip
Villiper Hauptstr. 21
53343 Wachtberg

Grundlagen des Betreuungsvertrages (Anlage 1)

Der Elternvertrag regelt die verbindliche außerunterrichtliche Betreuung auf der Grundlage des Runderlasses des Landes Nordrhein- Westfalen zur Offenen Ganztagschule und des Rahmenkonzeptes der Gemeinde Wachtberg. Die Betreuung ist eine schulische Veranstaltung. Für die teilnehmenden Kinder besteht Unfallschutz für Schüler gemäß § 539 Abs.1 Nr. 14b RVO.

1. Art und Umfang der Betreuung

- Das pädagogische Konzept der Betreuung orientiert sich an dem von der Schulkonferenz beschlossenen Schulprogramm der KGS Villip.
- Die Betreuung umfasst die Teilnahme des Kindes an einem Mittagessen, der Hausaufgabenbetreuung, verschiedenen Gruppenaktivitäten, freiem Spiel sowie speziellen Angeboten.
- Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet nach der vereinbarten Betreuungszeit. Sollte ein Kind nicht zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt sein, und wir keine andere Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass es alleine nach Hause gehen darf.

2. Vertragsdauer/Kündigung

- Der Vertrag wird bindend über ein Schuljahr abgeschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Schuljahr, wenn er nicht bis **15.03. des laufenden Schuljahres** schriftlich gekündigt wurde. Ausgenommen ist das Schuljahr, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Hier endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Schuljahresende, es sei denn, das Kind nimmt letztmalig die Betreuung in den Sommerferien in Anspruch.
- Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt, die Betreuungsmaßnahme von einem anderem Träger übernommen wird, der Platz sofort von einem anderem Kind übernommen wird, das bisher nicht bei der Betreuung angemeldet war, besetzt werden kann.
- Die Gemeinde Wachtberg kann den Vertrag aus folgenden Gründen fristlos kündigen:
 - wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird: Hier erfolgt die Abstimmung mit der Schulleitung.
 - wenn die Eltern ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Maßnahme nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.
- Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweiligen Vertragsparteien.
- Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

3. Betreuungsort

Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Schulgelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge und die Ferienbetreuung. Zeitpunkt und Umfang der Ausnahmen müssen den Eltern rechtzeitig mitgeteilt werden.

4. Betreuungszeiten

- Die Betreuung erstreckt sich unter Ausschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen von in der Regel 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- An unterrichtsfreien Tagen (bewegliche Ferientage sowie Sondertage) wird die Betreuung den Anforderungen entsprechend in Absprache mit der Schule erweitert (in der Regel von 8.00 bis 16.00 Uhr).
- In den Ferien ist die Einrichtung max. sechs Wochen – gemäß dem Ergebnis der Bedarfsabfrage - geöffnet. Für die Ferienbetreuung entstehen gesonderte Programmkosten.

5. Beiträge

- Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen von der Gemeinde Wachtberg, Fachbereich Familie und Bildung, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg eingezogen wird.
- Der Elternbeitrag richtet sich nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Wachtberg.

6. Kosten für das Mittagessen

- Die Teilnahme am Mittagessen ist für die OGS-Kinder verpflichtend.
- Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein eigener Beitrag zu zahlen, der sich am Preis der Lieferfirma orientiert und der sich daher ändern kann.
- Die Höhe des Essensbeitrages kann bei der Gemeinde oder dem Kooperationspartner erfragt werden.

7. Zahlungsmodalität

Dem Kooperationspartner der Gemeinde Wachtberg wird die entsprechende Einzugsermächtigung für die Essenspauschale erteilt. Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Wachtberg eingezogen.